

Anfrage Roth Simon und Mit. über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils zu plattformbasierten Kurierdiensten im Kanton Luzern

eröffnet am 23. März 2026

Das Bundesgericht hat am 5. Februar 2025 (2C_46/2024) verbindlich und gesamtschweizerisch festgestellt, dass Kurierunternehmen, die ihr Personal via die UberEats-Applikation einsetzen, bewilligungspflichtigen Personalverleih nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) betreiben und UberEats damit als Arbeitgeber gilt. Die Begründung ist eindeutig: Die App übt wesentliche Weisungsbefugnisse aus (algorithmische Auftragsvergabe, GPS-Überwachung in Echtzeit sowie faktischer Akzeptierungszwang).

Nach Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) liegt der Vollzug bei den Kantonen. Das verpflichtet jeden Kanton dazu, die Umsetzung des Urteils auf seinem Gebiet zu prüfen, auch wenn das ursprüngliche Verfahren in Genf geführt wurde.

Einzelne Kantone sind vorbildlich tätig: Genf hat bereits 2022 eine Verfügung gegen das Kurierunternehmen Chaskis SA (Personalverleiher für UberEats) erlassen und diese bis vor Bundesgericht erfolgreich verteidigt. Basel-Stadt hat Uber zu Beginn 2026 mit Feststellungsverfügung als Arbeitgeber eingestuft und führt seit 2021 systematische Schwarzarbeitskontrollen bei Essenskurieren durch. Im Kanton Luzern ist nach unserer Kenntnis keine vergleichbare Prüfung erfolgt. Damit können Kurierdienste die Konsequenzen des Urteils auf dem Gebiet des Kantons Luzern faktisch ignorieren.

UberEats instruiert Kuriere nachweislich, bei Kontrollen «selbstständig» anzugeben. Dieses Antwortverhalten kann ohne proaktive behördliche Prüfung der Plattform selbst kaum aufgedeckt werden. Da UberEats seine Plattform laufend leicht anpasst, stellt das Unternehmen zudem vorangehende Gerichtsentscheide regelmässig als nicht anwendbar dar. Einzig eine Feststellungsverfügung gegenüber der aktuellen Praxis und nicht eine nachträgliche Einstufung des Arbeitsverhältnisses würde dieser Strategie im Kanton Luzern wirksam begegnen. Die Folgen eines unvollständigen Vollzugs treffen die Sozialwerke, Arbeitnehmende ohne Versicherungsschutz und lokale Konkurrenzunternehmen, die ihren Pflichten korrekt nachkommen.

Daher stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

Vollzugsstand:

1. Welches kantonale Amt ist für die Einhaltung des AVG zuständig? Hat dieses seit dem Bundesgerichtsurteil vom 5. Februar 2025 eine Prüfung der Verhältnisse bei UberEats oder vergleichbaren Plattformdiensten im Kanton Luzern vorgenommen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: aus welchem Grund nicht, und wann ist dies geplant?

2. Wurden gegenüber plattformbasierten Kurierdiensten oder den hinter ihnen stehenden Personalverleihunternehmen im Kanton Luzern Feststellungsverfügungen zur Arbeitsbereitschaft oder Bewilligungsaufgaben nach Artikel 12 AVG erlassen? Wenn nein: bis wann ist dies geplant?
3. Wie viele Kontrollen wurden seit 2022 gegenüber Essenskurieren im Kanton Luzern durchgeführt, und welche Vollzugsschritte wurden daraus abgeleitet?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei Nichteinhaltung der Vorgaben ein Tätigkeitsverbot für UberEats anzudrohen und notwendigenfalls durchzusetzen, wenn sich die Firma nicht an Vorgaben hält?

Koordination und Aufsicht:

5. Steht der Regierungsrat mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und anderen Kantonen im Austausch über einen koordinierten Vollzug des Bundesgerichtsurteils? Welche konkreten Schritte wurden unternommen?
6. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass gestützt auf das erwähnte Bundesgerichtsurteil heute ohne langwieriges Gerichtsverfahren proaktive Feststellungsverfügungen gegen Personalverleiher und gegen UberEats möglich und geboten sind?

Sozialversicherungen und Mindestlohn:

7. Betrachtet die kantonale Ausgleichskasse UberEats-Kuriere als unselbstständig Erwerbende? Inwiefern werden Sozialversicherungsbeiträge eingefordert, und wie wird mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) koordiniert, die das schweizweite UberEats-Dossier führt?
8. Sofern eine Kooperation mit der SVA Zürich stattfindet: Wie viele Fälle wurden an diese übergeben? In wie vielen dieser Fälle wurden in der Folge Beiträge a. eingefordert und b. bezahlt?

Ausblick:

9. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass das Modell algorithmisch gesteuerter Scheinselbstständigkeit auf weitere Branchen (Reinigung, Pflege, Handwerk) ausgedehnt wird? Welche präventiven Massnahmen sind geplant?

Roth Simon